

# COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen

## Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte

**BASIS-/HÄNDE-  
HYGIENE  
BEACHTEN**



### Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion

- ▶ **Patient/-in:** Erhält einen Mund-Nasen-Schutz und wird separiert
- ▶ **Personal:** Trägt Schutzausrüstung gemäß Risikoabwägung [www.rki.de/covid-19-hygiene](http://www.rki.de/covid-19-hygiene)

### Testkriterien



- 1** Schwere respiratorische Symptome (z. B. akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber)  
**ODER**
- 2** Störung des Geruchs- und Geschmackssinns  
**ODER**
- 3** Symptome und Kontakt (KP1) mit einem bestätigten COVID-19-Fall ▶ **Verdachtsfall meldepflichtig!**  
**ODER**
- 4** Verschlechterung des klinischen Bildes nach anhaltenden akuten respiratorischen Symptomen  
**ODER**
- 5** Akute respiratorische Symptome jeder Schwere **UND**
  - ▶ Zugehörigkeit zu Risikogruppe **ODER**
  - ▶ Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis, Krankenhaus **ODER**
  - ▶ nach Exposition, bspw. Veranstaltungen mit unzureichender Einhaltung der AHA+L-Regeln **ODER**
  - ▶ Kontakt zu Personen mit akuter respiratorischer Erkrankung (im Haushalt oder Cluster ungeklärter Ursache **UND** 7-Tages-Inzidenz > 35/100.000) **ODER**
  - ▶ während Symptomatik Kontakt zu vielen Personen **ODER**
  - ▶ weiterhin (prospektiv) enger Kontakt zu vielen Personen oder Risikopatienten

[www.rki.de/covid-19-testkriterien](http://www.rki.de/covid-19-testkriterien)

Testkriterium erfüllt

Testkriterien nicht erfüllt,  
keine SARS-CoV-2-Testung

### Ambulantes Management möglich?



Schwere der Erkrankung? Risikofaktoren? Umfeld?

[www.rki.de/covid-19-ambulant](http://www.rki.de/covid-19-ambulant)

### Maßnahmen bei sonstigen akuten respiratorischen Symptomen

Zur Verhinderung von Übertragungen an Dritte, falls eine COVID-19-Erkrankung vorliegt

- ▶ AHA+L-Regeln empfehlen
- ▶ Kontaktreduktion
- ▶ Häusliche Isolierung für 5 Tage **UND** mindestens 48 Std. Symptombefreiheit (insbesondere ab 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000)

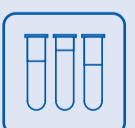
### Stationäre Einweisung



Vorabinformation des Krankenhauses  
Transport gemäß

[www.rki.de/covid-19-hygiene](http://www.rki.de/covid-19-hygiene)

### Ambulante Diagnostik



COVID-19-Diagnostik, weitere Diagnostik, z. B. Influenza, je nach Symptomatik und Grunderkrankung

[www.rki.de/covid-19-diagnostik](http://www.rki.de/covid-19-diagnostik)

## Stationäre Diagnostik

SARS-CoV-2 PCR aus Naso-/Oropharyngealabstrich und Sputum/Trachealsekret/BAL; ggf. Serum-Asservierung für AK-Nachweis  
[www.rki.de/covid-19-diagnostik](http://www.rki.de/covid-19-diagnostik)



## Ambulante Betreuung

Kontaktreduktion und Verbleib im häuslichen Umfeld bis Befundeingang; weiterführende Informationen siehe  
[www.rki.de/covid-19-ambulant](http://www.rki.de/covid-19-ambulant)



## Bei laborbestätigtem COVID-19-Fall

Meldung an zuständiges Gesundheitsamt  
Gesundheitsamt via PLZ suchen: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

### Im Krankenhaus

#### Stationäre Behandlung

Supportive Maßnahmen entsprechend Schwere der Erkrankung  
Empfehlungen zur medikamentösen Therapie unter ständiger Aktualisierung  
[www.rki.de/covid-19-therapie](http://www.rki.de/covid-19-therapie)



#### Hygienemaßnahmen

Patient in Isolierzimmer, möglichst mit Vorraum Personal-Schutzausrüstung: Einmalschutzkittel, Handschuhe, Schutzbrille, geeigneter Atemschutz  
[www.rki.de/covid-19-hygiene](http://www.rki.de/covid-19-hygiene)



#### Reinigung und Desinfektion

Tägliche Wischdesinfektion mit Mittel mit begrenzt viruzidem Wirkungsbereich  
[www.rki.de/desinfektionsmittelliste](http://www.rki.de/desinfektionsmittelliste)  
[www.rki.de/covid-19-hygiene](http://www.rki.de/covid-19-hygiene)



#### Abfallentsorgung

Nicht flüssige Abfälle aus Behandlung nach AS 18 01 04 entsorgen; Abfälle aus COVID-19-Diagnostik vor Ort mit anerkanntem Verfahren desinfizieren oder AS 18 01 03\* zuordnen  
[www.umweltbundesamt.de/covid-19-abfaelle-aus-einrichtungen-des](http://www.umweltbundesamt.de/covid-19-abfaelle-aus-einrichtungen-des)



#### Entlassung aus dem Krankenhaus

Zur Anwendung der zeitlichen, symptombezogenen und ggf. diagnostischen Kriterien in Absprache mit Gesundheitsamt siehe  
[www.rki.de/covid-19-entlassungskriterien](http://www.rki.de/covid-19-entlassungskriterien)



### Im häuslichen Umfeld

#### Ambulante Behandlung

Engmaschige ärztliche Betreuung insbesondere von Risikogruppen; niedrigschwellige Einweisung bei Beschwerdezunahme oder ausbleibender Besserung (v. a. Fieber, Dyspnoe) nach 7–10 Tagen  
[www.rki.de/covid-19-therapie](http://www.rki.de/covid-19-therapie)



#### Hygienemaßnahmen

Patient in Einzelzimmer, strenge Separierung von Haushaltsangehörigen, bei Aufenthalt in demselben Raum Abstand > 1,5 m und Mund-Nasen-Schutz für alle Anwesenden  
[www.rki.de/covid-19-isolierung](http://www.rki.de/covid-19-isolierung)



#### Reinigung und Desinfektion

Häufig berührte Oberflächen und gemeinsam benutztes Bad täglich reinigen mit haushaltsüblichem Reinigungsmittel und ggf. desinfizieren mit einem Mittel mit begrenzt viruzidem Wirkungsbereich  
[www.rki.de/covid-19-isolierung](http://www.rki.de/covid-19-isolierung)



#### Abfallentsorgung

Abfallsammlung in Müllsack in verschließbarem Behälter im Krankenzimmer bis Entsorgung des verschnürten Müllsacks im Restmüll  
[www.rki.de/covid-19-isolierung](http://www.rki.de/covid-19-isolierung)



#### Aufhebung der häuslichen Isolierung

Zur Anwendung der zeitlichen, symptombezogenen und ggf. diagnostischen Kriterien in Absprache mit Gesundheitsamt siehe  
[www.rki.de/covid-19-entlassungskriterien](http://www.rki.de/covid-19-entlassungskriterien)



Weitere Informationen: [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**per Mail**

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

**Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes – ThürWTG**

**Vollzug des ThürWTG im Zusammenhang mit der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund der Verbreitung des Corona-Virus**

Weisung des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) vom 18.3.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.3.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und thüringenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Thüringen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Situationen eintreten können, in denen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu rechnen ist. Um in diesen Fällen zeitaufwendige innerbehördliche Abstimmungsprozesse zu vermeiden und schnelles, der dann akuten Situation angepasstes Handeln durch Sie zu ermöglichen, wird die Heimaufsicht ab sofort bis zu einer Aufhebung des oben genannten Erlasses wie folgt verfahren:

Sofern in einer Einrichtung der stationären Dauerpflege durch vermehrte Erkrankungen des Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 9 ThürWTG bestimmten Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung (Fachkraftquote, Personal laut Leistungsvereinbarung) auch durch

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Kati Sträßler

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 57-3321761  
Telefax 0361 57-3321369

Kati.straesser@  
tlwwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
630.10-6464-Meldung COVID-19/4

Weimar  
19. März 2020

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
IBAN:  
DE8082050000300444117  
BIC:  
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:  
[www.thueringen.de/th3/tlwwa/datenschutz/](http://www.thueringen.de/th3/tlwwa/datenschutz/)  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (u.a. Einsatz von Leiharbeitnehmern, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gem. § 14 Abs. 1 ArbZG, Abordnung von Personal aus anderen Einrichtungen desselben Trägers, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen) nicht mehr eingehalten werden können, gilt Folgendes:

1. Für die Dauer dieser einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation werden die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht ausgesetzt. Die Einrichtungen passen in eigener Verantwortung die bestehenden Notfallpläne an die aktuelle Situation an. Dabei kann es in Einzelfällen zu Abweichungen in der Fachkraftquote kommen. Sollte die Versorgung der betroffenen Personen gefährdet sein, gilt ein Aufnahmestopp für die betroffene Einrichtung, von dem nur in besonderen Einzelfällen in Abstimmung mit der Heimaufsicht und dem Gesundheitsamt abgewichen werden darf (z.B. zur Sicherung der örtlichen Versorgungssituation).
2. Soweit die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden.
3. Bei Einrichtungen, die Personal an andere Einrichtungen abstellen, um dort Notsituationen zu lindern, kann die Fachkraftquote für die Dauer der Unterstützung auf bis zu 40 % abgesenkt werden, sofern keine Gefährdung der pflegerischen Versorgung in der abgegebenen Einrichtung auftritt.

**Bei der Vornahme von Maßnahmen nach den Nrn. 1-3 ist die Heimaufsicht durch die Einrichtung unverzüglich zu informieren.**

Die Meldung senden Sie bitte schriftlich aber formlos an folgende zentralen E-Mail-Postfächer der Heimaufsicht:

[WeimarHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de](mailto:WeimarHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de)

[GeraHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de](mailto:GeraHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de)

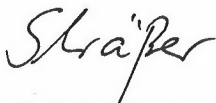
[SuhlHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de](mailto:SuhlHeimaufsicht@tlwa.thueringen.de)

**Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind zeitgleich zu informieren.**

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar.

[https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung\\_integration/heimaufsicht/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/index.aspx)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kati Sträßer,  
Referatsleiterin

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

TLVwA, Referat 630  
- Heimaufsicht -

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

Weimar, 25. März 2020  
Az.: 630.10-6464-COVID-19/4/a

### Handreichung

#### **Vollzug des ThürWTG im Zusammenhang mit der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund der Verbreitung des Corona-Virus**

hier: Schreiben der Heimaufsicht vom 19. März 2020 zu personellen Anforderungen während der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unserem Schreiben vom 19. März 2020 können in einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht ausgesetzt werden. Weiterhin wurde festgelegt, dass in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden sind, wenn die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

In dieser Handreichung geben wir Ihnen Anhaltspunkte, anhand derer Sie Ihre Einschätzung vornehmen können, ob eine Notsituation in Ihrer Einrichtung oder besonderen Wohnform eingetreten ist.

Eine Notsituation liegt vor, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Stationäre Dauerpflege durch vermehrte Erkrankung des Personals gefährdet ist
- Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantäne, sodass Fachkraftquote und Leistungsvereinbarungen nicht erfüllt werden

- Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (Leiharbeiter, Unterstützung durch andere Einrichtungen).

Was konkret zur Dauerpflege von Bewohnerinnen und Bewohnern erforderlich ist, ist Ihnen bekannt (bspw. Durchführung der Behandlungspflege, Wunddokumentationen, Ernährung- und Flüssigkeitsversorgungen, die Einhaltung der Expertenstandards sowie regelmäßige Grundpflegeleistungen).

Zudem muss in der Einrichtung auch in einer Notsituation eine durchgehende Anwesenheit von Pflegefachkräften sichergestellt sein.

Während dieser Notsituation sollte in der Einrichtung und der besonderen Wohnform im Tagdienst eine Pflegefachkraft bei nicht mehr als 50 (bis allerhöchstens 60) pflegebedürftige Bewohnerinnen oder Bewohner die Fachaufsicht wahrnehmen. Für Grundpflegeleistungen sind ausreichend Pflegekräfte (und auch ggf. andere Professionen – nach vorheriger nachweislicher Anleitung) einzusetzen. Hier empfehlen wir den Einsatz von mindestens einer Pflegekraft für bis zu 10 und maximal 12 Bewohner in einer Schicht.

Um eine nächtliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung in einer Notsituation weiterhin zu gewährleisten, sollte im Nachtdienst eine Pflegefachkraft bei nicht mehr als 80 Bewohnerinnen und Bewohnern zum Einsatz kommen. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der einzusetzenden Pflegekräfte nach dem pflegerischen Aufwand.

Hierbei sind die Pflegegrade der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.

**Die Notsituation ist täglich neu zu bewerten.**

Die besondere Spezifik und das Klientel der jeweiligen Einrichtung müssen bei der Bewertung Beachtung finden. **Insofern müssen die Einrichtungsleitungen ihre Einschätzung individuell festlegen und die Organisationverantwortung übernehmen.** Sie können als erster Ansprechpartner am besten einschätzen, wann die Versorgung gefährdet ist. Dazu zählen nicht nur Pflegeleistungen, sondern weiterführend beispielsweise auch die Speiserversorgung, Hygienesicherung und Hauswirtschaftsleistungen.

Wenn eine angemessene Pflege nicht mehr vollumfänglich sichergestellt werden kann, ist zumindest eine Routinepflege abzuleisten, um eine „gefährliche Pflege“ abzuwenden. Insbesondere dürfen das Wohl, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Bewohner keinen Schaden nehmen. Es ist zu beachten, dass präventiv Beeinträchtigungen von den Bewohnern abzuwehren sind.

Zudem besteht auch die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum ein Zwei-Schicht-System von jeweils 12 Stunden Arbeitszeit pro Schicht (Frühschicht und Spät-/Nachtschicht) einzuführen.

Hinweis:

*Die Ausführungen zur Personalbesetzung sind nicht auf den Koma- und Beatmungsbereich anwendbar!*

Ergänzend verweisen wir auf den nationalen Pandemieplan Teil I des RKI und insbesondere auf den Anhang 2 zu Kapitel 5; „**Planungshilfe für Altenheime und Altenpflegeheime**“, Seite 55 und 56.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung\\_integration/heimaufsicht/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/index.aspx)

gez. Sträßler